

KOMMISSION 9

Kantonale Behörden III – Gerichtsbehörden

Erste Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

23. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen	3
D. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	3
II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	4
Organisation der Justiz	4
Grundsätze	7
Aufsicht über die Justizbehörden	9
Kontrollorgane	10
III. ANHÄNGE	12
a. Anhörungen	12
b. Bibliografie	12
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel.....	12

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Olivier Derivaz (Parti Socialiste und Gauche citoyenne, Präsident), Géraldine Gianadda (Valeurs Libérales-Radicales, Vizepräsidentin), Léa Rouiller (Les Verts und citoyens, Berichterstatterin), Florence Carron Darbellay (PDCVr), Patricia Casays (PDCVr), Marc-Antoine Genolet (UDC und Union des citoyens), Fabienne Murmann (CVPO), Claude Nançoz (Valeurs Libérales- Radicales), Edmond Perruchoud (UDC und Union des citoyens), Emilie Praz (Appel Citoyen), Gérard Salamin (PDCVr), Rafael Welschen (CVPO), Jean Zermatten (Appel Citoyen).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 30. März 2021 und dem 23. Juni 2021 viermal in Sitten getroffen.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Monika Arnold-Mutschler und Stéphanie Nanchen, Juristinnen beim Generalsekretariat des Verfassungsrates, sowie von Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Die wichtigsten Änderungen am Vorentwurf der Kommission 9 betrafen im Allgemeinen eher die Form als den Inhalt. Die Kommission hat den Wortlaut gestrafft, um Redundanzen zu vermeiden und gleichzeitig darauf geachtet, die zentralen Ideen und wichtigsten Neuerungen beizubehalten. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Terminologie geschenkt, um eine einheitliche Benennung der in der Verfassung aufgeführten Instanzen und die Kohärenz des Textes sicherzustellen. Es wurde durchgehend darauf geachtet, die Verfassungsstufe zu wahren, um Bestimmungen, die in die Ausführungsgesetzgebung gehören, nicht bereits in den Korpus des Grundgesetzes aufzunehmen. Infolge von in der Koordinationskommission gefassten Entscheiden wurden schliesslich mehrere Artikel, entweder aufgrund des Themenbereichs oder weil sie allgemeiner Natur sind, zwecks horizontaler Koordination an andere Kommissionen verwiesen.

Ausserdem wurden bestimmte Grundsätze fallen gelassen, nicht etwa, weil sie als unerwünscht angesehen wurden, sondern weil sie überflüssig oder bereits auf andere Weise sichergestellt sind. Dies gilt zum Beispiel für die Gewährleistung des doppelten Instanzenzugs, der bereits durch das geltende Bundesrecht vorgegeben ist.

D. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorschläge der Kommission 9 und des Plenums zu den Justizbehörden wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens im Allgemeinen gut aufgenommen. Dies gilt insbesondere für das Bestreben, die Justiz weitgehend zu entpolitisieren, die Schaffung eines Familiengerichts und die Abschaffung der heutigen Gemeinderichter/innen zugunsten von professionelleren Friedensrichtern/richtnerinnen.

Die Kommission hat sich zudem erneut mit dem Artikel zur Schaffung eines Umweltgerichtshofs befasst, der bei jenen Teilen der Bevölkerung, die ihre Meinung geäußert haben, begrüßt wurde. Das Thema wurde kontrovers diskutiert und die getroffenen Entscheidungen werden bei Artikel 904 erläutert.

Die behandelten Themen wurden kohärent in drei Kapitel gegliedert, nämlich:

- die Gerichtsorganisation, welche die wichtigsten Instanzen festlegt und deren grobe Umrisse bestimmt;
- die Grundsätze, zum Beispiel die Unabhängigkeit, die Art der Ernennung oder die Amtsdauer;
- die Aufsicht über die Justizbehörden, die vor allem dem Justizrat zukommt.

Der gesamte der Kommission 9 zugewiesene Themenbereich konnte so in rund 15 Artikeln behandelt werden, was in der Gesetzgebungstechnik einen zufriedenstellenden Umfang darstellt. Ein Kommissionsmitglied wünschte, dass das Thema nach dem Vorbild der Neuenburger Verfassung noch knapper, in lediglich drei oder vier Artikeln, behandelt wird. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission abgelehnt.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Organisation der Justiz

Art. 900 Justizbehörden

¹ Die Justizbehörden umfassen:

- a) die richterlichen Behörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen;
- b) die Staatsanwaltschaft.

² Das Gesetz regelt, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, im Rahmen des Bundesrechts die Organisation der Justiz, die Zusammensetzung der Justizbehörden, ihre Zuständigkeiten und die Verfahren sowie die Modalitäten der Wahl und Ernennung ihrer Mitglieder.

Die Kommission hat sich für den Begriff «Justizbehörden» entschieden, der zugleich die richterlichen Behörden und die Staatsanwaltschaft umfasst, um sämtliche institutionellen Akteure der Justiz zu bezeichnen.

Die Formulierung dieses Artikels ist an Artikel 116 der Verfassung des Kantons Genf angelehnt. Die Kommission schlägt aber vor, die Reihenfolge der Behörden umzustellen und zuerst die richterlichen Behörden und erst danach die Staatsanwaltschaft zu nennen.

Art. 901 Instanzen

¹ Auf dem Gebiet des Kantons werden errichtet:

- a) ein Kantonsgericht;
- b) ein Verfassungsgericht;
- c) ein Umweltgerichtshof;
- d) Kreisgerichte;
- e) Familiengerichte;
- f) ein Jugendgericht;

- g) ein Zwangsmassnahmengericht;
- h) ein Straf- und Massnahmenvollzugsgericht;
- i) Friedensrichter;
- j) eine Staatsanwaltschaft.

² Das Gesetz kann spezialisierte Behörden einsetzen.

³ Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen.

In der Kommission und im Plenum wurde darüber debattiert, ob es notwendig sei, die verschiedenen Gerichte in einem Artikel aufzuzählen. Es wird beschlossen, die wichtigsten Instanzen, die mindestens existieren sollen, in einer nicht abschliessenden Liste exemplarisch aufzuführen. Absatz 2 sieht vor, dass weitere spezialisierte Behörden geschaffen werden können. Davon betroffen sein könnten zum Beispiel die Schlichtungskommission für Mietverhältnisse oder das Arbeitsgericht, deren aktuelle Form sich weiterentwickeln könnte.

Das Familiengericht wird nicht nur für das Familienrecht im engeren Sinn zuständig sein, sondern auch für das Personenrecht und das Erbrecht. Der Einfachheit halber wird jedoch vorgeschlagen, im Französischen den Begriff «tribunal de la famille» und nicht «tribunal du droit de la famille» zu verwenden.

Art. 902 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren und im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit.

² Es organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird durch das Gesamtgericht für eine mehrjährige Dauer gewählt.

⁴ Die Entscheide des Kantonsgerichts können Minderheitsmeinungen enthalten.

Diese Bestimmung enthält keine wesentliche Neuerung, abgesehen von der nennenswerten Ausnahme der Verfassungsstreitigkeiten.

Art. 903 Verfassungsgericht

¹ Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert.

² Das Verfassungsgericht:

- a) überprüft die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonalen Instanz:
 - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene;
 - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
 - die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

³ Das Gesetz kann ihm weitere Kompetenzen übertragen und legt das Verfahren und die Beschwerdebefugnis fest.

⁴ Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden veröffentlicht.

Der vom Plenum auf Vorschlag der Kommission 3 gefällte Entscheid, nämlich, dass die Überprüfung der Gültigkeit von Volksinitiativen durch den Grossen Rat vor der Unterschriftensammlung vorgenommen werden soll, wird von der Kommission befürwortet.

Die Details sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Auf jeden Fall wäre das Verfassungsgericht die Beschwerdeinstanz gegen erstinstanzliche Entscheide des Grossen Rates.

Art. 904 Umweltgerichtshof

¹ Für den gesamten Kanton wird ein Umweltgerichtshof geschaffen, der über zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umweltrecht und dem Naturschutzrecht sowie dem Schutz der Lebenswelt zu entscheiden hat.

² Dieses Gericht besteht aus einer Fachrichterin oder einem Fachrichter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern mit spezifischen Kenntnissen der Materie.

Betreffend die Frage des Umweltgerichtshofs hatte die Kommission einen Vorschlag zugunsten der Schaffung eines solchen Gerichts formuliert. Dieser Vorschlag war Gegenstand eines Minderheitsberichts. Das Plenum sprach sich mit nur wenigen Stimmen Unterschied zugunsten des Minderheitsberichts aus und lehnte somit die Schaffung eines Umweltgerichtshofs ab. Allerdings waren zahlreiche Teilnehmende der Vernehmlassung der Ansicht, dass im Umweltbereich dringender Handlungsbedarf besteht, und sprachen sich für die Schaffung eines solchen Gerichtshofs aus. Dieser wäre mehr als eine Verwaltungseinheit. Die Kommission kann es angesichts der Befürwortung durch die Öffentlichkeit nicht unterlassen, dem Verfassungsrat die Schaffung eines solchen Gerichts erneut vorzuschlagen. Die Kommission merkt zudem an, dass der Kinderverfassungsrat ein solches Instrument befürwortete.

Die Kommission hält es mit 8 zu 3 Stimmen für unerlässlich, diese Frage erneut dem Plenum vorzulegen, damit dieses sich noch einmal zur Schaffung eines solchen Instruments äussern kann.

Dieser Artikel ist Gegenstand eines Minderheitsberichts (*wie auch der damit verbundene Art. 901 Abs. 1 Bst. c*).

Art. 905 Familiengericht

¹ Das Familiengericht ist dem Kreisgericht angegliedert.

² Es ist zuständig, auf kantonaler Ebene erstinstanzlich über alle Fragen des Personenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts zu entscheiden.

Das Familiengericht, das dem Kreisgericht angegliedert ist, wird dafür zuständig sein, über alle Fragen des Personenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts zu entscheiden. Es wird insbesondere die aktuelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzen.

Diese Bestimmung wurde im Vernehmlassungsverfahren sehr positiv aufgenommen. Die Schaffung dieses Gerichts wird regelrecht erwartet.

Art. 906 Friedensrichter

In jedem Kreis wird eine professionelle Friedensrichterin oder ein professioneller Friedensrichter durch die übergeordnete richterliche Behörde ernannt, um über die ihr/ihm durch das Gesetz übertragenen Zivil- und Strafsachen zu befinden.

Die Kommission hat sich schlussendlich für die Bezeichnung «Friedensrichter» entschieden, die selbsterklärend ist und der Berufung einer solchen Magistratin respektive eines solchen

Magistraten gut entspricht. Dieser Titel ist ausserdem weithin bekannt und dürfte von der Bevölkerung umgehend aufgenommen werden.

Die Stärkung der Justiz der ersten Ebene wird ebenfalls von vielen gewünscht. Die Friedensrichter/innen werden durch die übergeordnete richterliche Behörde ernannt und nicht in einer Volksabstimmung auf kommunaler Ebene gewählt, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Zahl der Friedensrichter/innen und die Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit werden dem Gesetzgeber überlassen. Es wird daran erinnert, dass in gerechtfertigten Fällen durchaus ein/e Friedensrichter/in für eine einzige Gemeinde denkbar ist. Es scheint jedoch klar zu sein, dass der Trend in Richtung Zusammenschluss gehen soll, was mit der Professionalisierung der Funktion einhergeht.

Art. 907 Staatsanwaltschaft

Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber den anderen Justizbehörden wird hier betont. Die Kommission hielt es für sinnvoll, dies in Erinnerung zu rufen. Dies betrifft nicht die Unabhängigkeit der gesamten Justiz, um die es im Folgenden geht.

Grundsätze

Art. 908 Unabhängigkeit

¹ Die Justizbehörden sind bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

³ Sie veröffentlichen ihre Interessenbindungen.

Die Unabhängigkeit der Justizbehörden ist in einem demokratischen Staat von zentraler Bedeutung (Abs. 1). Dies gilt auch für die einzelnen Mitglieder (Abs. 2).

Die Interessenbindungen werden bereits heute veröffentlicht, was als Verfassungsgrundsatz bekräftigt werden kann, um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten und der Anforderung einer minimalen Transparenz gerecht zu werden. Der Inhalt der zu veröffentlichenden Verbindungen ist im Gesetz zu regeln.

Art. 909 Ernennung, Wahl und Abberufung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt.

² Ihre Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung.

³ Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz können Mitglieder der Justizbehörden sein.

⁴ Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen.

⁵ Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung der Mitglieder der Justizbehörden.

In dieser Bestimmung werden die Mittel zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Magistratinnen und Magistraten zusammengefasst und systematisch dargestellt. Die Kommission hat sich dezidiert in diesem Sinne geäußert und ist der Meinung, dass die Frage der Entpolitisierung einen Grundpfeiler ihrer Arbeit darstellt, weshalb sie sich dafür entschieden hat, sie in den ersten Satz von Absatz 2 aufzunehmen.

Mit 9 gegen 1 Stimme beschliesst die Kommission, in Absatz 2 zuerst die politischen Kriterien zu nennen.

Art. 910 Nebenbeschäftigung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten.

² Die Regeln über die Zusammensetzung von Schiedsgerichten oder von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beziehen, bleiben vorbehalten.

Der vorgeschlagene Artikel soll nicht jegliche Nebenbeschäftigung (Lehrtätigkeit, Vereinstätigkeit usw.) unterbinden. Es geht einzig darum, Nebenbeschäftigungen zu verhindern, welche die Unabhängigkeit der Magistratinnen und Magistraten beeinträchtigen könnten.

Art. 911 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren

Der Staat fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Dieser Artikel wurde nach der Verabschiedung der Grundsätze im Plenum im Herbst 2020 nicht mehr geändert.

Art. 912 Mittel für die Justizbehörden

Der Grosse Rat stellt die notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justizbehörden bereit.

Die Kommission schlägt vor, diesen Artikel zur Tatsache, dass der Grosse Rat die notwendigen Mittel für das gute Funktionieren der Justizbehörden bereitstellen muss, beizubehalten. Der Begriff «Mittel» sei weiter gefasst als «Budget» und enthalte alle erforderlichen Ressourcen (Räumlichkeiten, Informatik, logistische Unterstützung usw.).

Aufsicht über die Justizbehörden

Die Aufsicht über die Justizbehörden ist klassischerweise zweigeteilt: die Oberaufsicht fällt dem Grossen Rat zu, der auch den Justizrat beaufsichtigt. Für die disziplinarische und administrative Detailaufsicht ist der Justizrat zuständig.

Art. 913 Oberaufsicht

¹ Die Justizbehörden sind der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

² Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit bleibt vorbehalten.

Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit wird bereits in Artikel 908 erwähnt. Es versteht sich von selbst, dass sich der Grosse Rat nicht in die richterliche Tätigkeit einmischen darf. Deshalb wäre es vertretbar, Absatz 2 allenfalls zu streichen. Die Kommission entscheidet dennoch, die Bestimmung zur Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit aus erklärenden und didaktischen Gründen beizubehalten.

Art. 914 Justizrat

¹ Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt ist.

² Er übt die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden aus.

³ Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen ihres Amtes zu entheben.

⁴ Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Justizbehörden aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.

⁵ Im Übrigen regelt das Gesetz die Zusammensetzung, die Organisation und das Funktionieren des Justizrates.

Die Tatsache, dass die Friedensrichter/innen durch den Justizrat beaufsichtigt werden, obwohl sie nicht vom Grossen Rat gewählt werden, wurde zur Sprache gebracht. Aktuell werden die Bezirksrichter/innen bereits vom Justizrat beaufsichtigt, obwohl auch sie nicht vom Grossen Rat gewählt werden.

Aus Gründen der Kohärenz und Einheitlichkeit entscheidet die Kommission mit 6 zu 1 Stimme bei 5 Enthaltungen, den Wirkungsbereich des Justizrates auf sämtliche Justizbehörden auszuweiten.

Für Absatz 3, der dem Grossen Rat die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehält, die Mitglieder der Justizbehörden ihres Amtes zu entheben, schlägt die Kommission vor, die Formulierung «aus wichtigen Gründen» aus dem Grundsatzvorschlag durch «aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen» zu ersetzen. Es handelt sich um eine Klarstellung, mit der Abberufungen begrenzt werden sollen.

Absatz 4 greift Artikel 909 Absatz 4 auf. Diese Bestimmung gilt einzig für vom Grossen Rat gewählten Magistratinnen und Magistraten.

Zur Frage des Vetorechts des Grossen Rates betreffend den Vorschlag des Justizrates hält die Kommission fest, dass diese unangenehmen Diskussionen im Zusammenhang mit Wahlen in die Justizbehörden durch den Grossen Rat immer wieder auftauchen. Sie hält es für sinnvoll,

dem Grossen Rat die Befugnis zu entziehen, andere Kandidatinnen und Kandidaten als die vom Justizrat vorgeschlagenen zu wählen, da dieser am besten in der Lage ist, die fachliche Kompetenz der Kandidierenden zu beurteilen. Dies verunmöglicht eine offene Wahl mit mehreren vom Justizrat für dieselbe Funktion vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht.

Um die Richterwahlen zu entpolitisieren, darf der Grosse Rat nicht die Möglichkeit haben, andere als die vom Justizrat vorgeschlagenen Personen zu wählen. Die Kommission beschliesst deshalb mit 9 zu 3 Stimmen, die Auswahlbefugnis dem Justizrat zu übertragen, mit einem Vetorecht des Grossen Rates.

Schliesslich stellt die Kommission fest, dass der Absatz zum Vetorecht des Grossen Rates nicht notwendig ist, da bereits festgehalten wird, dass der Justizrat die Kandidatinnen und Kandidaten auswählt und sie dem Grossen Rat zur Wahl vorschlägt. Allerdings kann niemand gewählt werden, der nicht vorher vom Justizrat ausgewählt wurde.

Mit diesem System wird auch verhindert, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wird, der vom Justizrat nicht zugelassen, aber von der Justizkommission des Grossen Rates vorgeschlagen wurde. Künftig soll eine einzige Instanz, der Justizrat, dafür zuständig sein, die Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen, und nicht zwei, wie dies zurzeit der Fall ist. Es ist nicht vernünftig, dass sich zwei Behörden nacheinander demselben Gegenstand widmen, da es zu Abweichungen kommen könnte und dies einer Ressourcenverschwendung gleichkommt. Der weniger politisierte und grundsätzlich fachlich besser qualifizierte Justizrat muss die Kompetenz erhalten, die Wahl der Magistratinnen und Magistraten durch den Grossen Rat tatsächlich vorzubereiten und nicht nur an deren Durchführung mitzuwirken.

Kontrollorgane

Art. 915 Kontrollorgane

¹ Der Kanton verfügt über mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Zu diesen Behörden gehören namentlich:

- a) der Rechnungshof, der mit der Leistungskontrolle betraut ist,
- b) das Finanzinspektorat, das mit der Prüfung der Regelkonformität betraut ist.

³ Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Grossen Rat gewählt.

Die Kommission 9 bedauert, dass die Institution eines Rechnungshofes im Gegensatz zur Stellungnahme des Plenums im Herbst 2020 letztlich von der Kommission 4 nicht beibehalten wurde und beschliesst mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, ihren Vorentwurf durch einen Artikel über die Kontrollorgane zu ergänzen und so den ursprünglich von der Kommission 8 vorgeschlagenen und vom Plenum im Rahmen der Prüfung der Grundsätze angenommenen Artikel aufzunehmen. Dieser kann in der ersten Lesung dem entsprechenden Artikel der Kommission 4 gegenübergestellt werden.

Dieser Vorschlag wird mit geringfügigen Änderungen im Titel und in Absatz 2 Buchstabe b dem Plenum in erster Lesung formell zur Annahme vorgelegt.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 9 vom 23. Juni 2021 verabschiedet.

Der Kommissionspräsident: **Olivier Derivaz**

Die Kommissionsberichterstatteerin: **Léa Rouiller**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat ausser den Anhörungen in der Phase der Erarbeitung der Grundsätze keine weiteren Anhörungen durchgeführt.

b. Bibliografie

–

c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

Organisation der Justiz

Art. 900 Justizbehörden

¹ Die Justizbehörden umfassen:

- a) die richterlichen Behörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen;
- b) die Staatsanwaltschaft.

² Das Gesetz regelt, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, im Rahmen des Bundesrechts die Organisation der Justiz, die Zusammensetzung der Justizbehörden, ihre Zuständigkeiten und die Verfahren sowie die Modalitäten der Wahl und Ernennung ihrer Mitglieder.

Art. 901 Instanzen

¹ Auf dem Gebiet des Kantons werden errichtet:

- a) ein Kantonsgericht;
- b) ein Verfassungsgericht;
- c) ein Umweltgerichtshof;
- d) Kreisgerichte;
- e) Familiengerichte;
- f) ein Jugendgericht;
- g) ein Zwangsmassnahmengericht;
- h) ein Straf- und Massnahmenvollzugsgericht;
- i) Friedensrichter;
- j) eine Staatsanwaltschaft.

² Das Gesetz kann spezialisierte Behörden einsetzen.

³ Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen.

Art. 902 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren und im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit.

² Es organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird durch das Gesamtgericht für eine mehrjährige Dauer gewählt.

⁴ Die Entscheide des Kantonsgerichts können Minderheitsmeinungen enthalten.

Art. 903 Verfassungsgericht

¹ Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert.

² Das Verfassungsgericht:

- a) überprüft die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonalen Instanz:
 - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene;
 - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
 - die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

³ Das Gesetz kann ihm weitere Kompetenzen übertragen und legt das Verfahren und die Beschwerdebefugnis fest.

⁴ Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden veröffentlicht.

Art. 904 Umweltgerichtshof

¹ Für den gesamten Kanton wird ein Umweltgerichtshof geschaffen, der über zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umweltrecht und dem Naturschutzrecht sowie dem Schutz der Lebenswelt zu entscheiden hat.

² Dieses Gericht besteht aus einer Fachrichterin oder einem Fachrichter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern mit spezifischen Kenntnissen der Materie.

Art. 905 Familiengericht

¹ Das Familiengericht ist dem Kreisgericht angegliedert.

² Es ist zuständig, auf kantonaler Ebene erstinstanzlich über alle Fragen des Personenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts zu entscheiden.

Art. 906 Friedensrichter

In jedem Kreis wird eine professionelle Friedensrichterin oder ein professioneller Friedensrichter durch die übergeordnete richterliche Behörde ernannt, um über die ihr/ihm durch das Gesetz übertragenen Zivil- und Strafsachen zu befinden.

Art. 907 Staatsanwaltschaft

Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

Grundsätze

Art. 908 Unabhängigkeit

¹ Die Justizbehörden sind bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

³ Sie veröffentlichen ihre Interessenbindungen.

Art. 909 Ernennung, Wahl und Abberufung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt.

² Ihre Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung.

³ Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz können Mitglieder der Justizbehörden sein.

⁴ Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen.

⁵ Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 910 Nebenbeschäftigung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten.

² Die Regeln über die Zusammensetzung von Schiedsgerichten oder von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.

Art. 911 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren

Der Staat fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Art. 912 Mittel für die Justizbehörden

Der Grosse Rat stellt die notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justizbehörden bereit.

Aufsicht über die Justizbehörden

Art. 913 Oberaufsicht

¹ Die Justizbehörden sind der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

² Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit bleibt vorbehalten.

Art. 914 Justizrat

¹ Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt ist.

² Er übt die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden aus.

³ Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen ihres Amtes zu entheben.

⁴ Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Justizbehörden aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.

⁵ Im Übrigen regelt das Gesetz die Zusammensetzung, die Organisation und das Funktionieren des Justizrates.

Kontrollorgane

Art. 915 Kontrollorgane

¹ Der Kanton verfügt über mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Zu diesen Behörden gehören namentlich:

- a) der Rechnungshof, der mit der Leistungskontrolle betraut ist,
- b) das Finanzinspektorat, das mit der Prüfung der Regelkonformität betraut ist.

³ Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Grossen Rat gewählt.